

# Amts-Blatt

## der Königl. Regierung zu Oppeln.

Stück 21

Ausgegeben Oppeln, den 24. Mai 1913.

1913

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Redaktion zuzusenden.

**Inhaltsverzeichnis.** Für kraftlos erklärte Staatsschuldverschreibungen und Schatzanweisungen, S. 211; Aufnahme von Chaujeen in das Kunststrafen-Verzeichnis, S. 212; Bestimmungen über Anmeldungen zu den Fohlenbrennterminen, S. 213; Lotterien des Flug- und Sportplatzes Berlin—Johannisthal G. m. b. H. und des Kaiserlichen Aero-Klubs in Berlin sowie des Luxuspferdemarkts in Schneidemühl, S. 213; Zwischenzählung der Schweine im Reiche, S. 213; Anwendung der Bestimmungen wegen Chaujeepolizeivergehen auf den Bahnhofszufahrtsweg in Groß Döbern bis Haltestelle Döbern—Kupp, S. 214; Ortsschulinspektion der kgl. Schulen in Groß Grauden und Mitisch, S. 214; Ausführung von Arbeiten zum Bahnhofsambon Ratibor, S. 214; Umgemeindungen zwischen den Guts- und Gemeindebezirken Rgl. Dombrowka, Tarnau und Derchau, S. 214/215, zwischen den Gemeinden Alt Budkowitz und Dambiniez, S. 215; Enteignungen in Studzienna, Ratibor, Gleiwitz, S. 216, in Brzesz und in Alt Cosel, S. 217, und in Alt Zabrze, S. 218; Statut für den Schlachthausverband Zabrze—Zaborze, S. 218; Wegeeinziehung Goleow—Grabowia, S. 219; Ortssatzung über polzeimäßige Reinigung der öffentlichen Wege in Schlesiengrube, S. 220, und in Neubeiduf, S. 221; Viehsteuchen, S. 221; Personalnachrichten, S. 222.

### Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

**478. Liste**  
der im Etatsjahr 1912 für kraftlos erklärten  
Staatsschuldverschreibungen und Preussischen Schatz-  
anweisungen.

I. Konsolidierte 4 prozentige Staatsanleihe:  
von **1908.**

Lit. C. Nr. 946447 über 1000 M.

von **1909.**

Lit. D. Nr. 980258 über 500 M.

" D. " 980259 " 500 "

" D. " 980262 " 500 "

" D. " 980263 " 500 "

" J. " 124672 " 100 "

II. Konsolidierte 3½ (vormals 4) prozentige  
Staatsanleihe:

von **1876—79.**

Lit. D. Nr. 22314 über 500 M.

" E. " 63551 " 300 "

" F. " 18735 " 200 "

von **1880.**

Lit. E. Nr. 102173 über 300 M.

" E. " 102174 " 300 "

" E. " 120697 " 300 "

" E. " 120698 " 300 "

" E. " 287799 " 300 "

" E. " 301208 " 300 "

" E. " 358186 " 800 "

Lit. E. Nr. 386593 über 300 M.

" F. " 127860 " 200 "

von **1881.**

Lit. A. Nr. 64968 über 5000 M.

" B. " 100860 " 2000 "

" B. " 103790 " 2000 "

" B. " 104798 " 2000 "

" C. " 190606 " 1000 "

" D. " 178737 " 500 "

" D. " 192431 " 500 "

" F. " 144154 " 200 "

von **1882.**

Lit. C. Nr. 273955 über 1000 M.

" C. " 273956 " 1000 "

" C. " 273957 " 1000 "

" D. " 300833 " 500 "

" E. " 497837 " 300 "

" E. " 519645 " 300 "

" E. " 542420 " 300 "

" E. " 542421 " 300 "

" F. " 229213 " 200 "

von **1883.**

Lit. D. Nr. 454548 über 500 M.

von **1884.**

Lit. H. Nr. 40855 über 150 M.

von **1885.**

Lit. J. Nr. 48148 bis 48151 über je 3000 M.

" B. " 407207 über 2000 M.

" E. " 1075158 " 300 "

von 1894.

Lit. F. Nr. 386426 über 200 M.

III. Konsolidierte 3 1/2 prozentige Staatsanleihe:  
von 1887. 1888.

Lit. C. Nr. 97543 über 1000 M.

" C. " 120936 " 1000 "

" E. " 169997 " 300 "

" F. " 74673 " 200 "

von 1889.

Lit. C. Nr. 249579 über 1000 M.

" D. " 254497 " 500 "

" D. " 284365 " 500 "

" E. " 274341 " 300 "

von 1890.

Lit. B. Nr. 182323 über 2000 M.

" C. " 290001 " 1000 "

" D. " 490637 " 500 "

" E. " 362687 " 300 "

" E. " 400775 " 300 "

" E. " 414953 bis 414959 über je 300 M.

" E. " 488595 über 300 M.

" E. " 524369 " 300 "

" E. " 524370 " 300 "

" E. " 541191 " 300 "

" E. " 555373 " 300 "

" F. " 141834 " 200 "

" F. " 152141 " 200 "

" F. " 198532 " 200 "

von 1892. 1893. 1895.

Lit. F. Nr. 226182 über 200 M.

" F. " 226183 " 200 "

IV. Konsolidierte 3 prozentige Staatsanleihe:  
von 1891.

Lit. C. Nr. 17674 bis 17681 über je 1000 M.

" D. " 49698 über 500 M.

" D. " 61884 bis 61887 über je 500 M.

von 1892—1894.

Lit. C. Nr. 112499 über 1000 M.

" D. " 138949 " 500 "

von 1895. 1896. 1898.

Lit. D. Nr. 191052 bis 191055 über je 500 M.

" E. " 146629 über 300 M.

V. 4 prozentige Preussische Schaßanweisungen:  
von 1907.

Serie I. Lit. E. Nr. 18079 über 2000 M.

" I. " E. " 21444 " 2000 "

" I. " F. " 28115 " 1000 "

" I. " F. " 24861 " 1000 "

" I. " F. " 29927 " 1000 "

" I. " F. " 29928 " 1000 "

Berlin, den 11. April 1913.

(L. S.)

Königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere.  
Haas. Kammer. Lübeck.**Bekanntmachungen**  
des Herrn Oberpräsidenten.

479. Bekanntmachung. Gemäß § 12 Absatz

2 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (G. S. S. 301) wird hiermit bekannt gemacht, daß die nachbenannten Chausseen der Kreise Falkenberg, Ratibor-Land, Rybnik, Tarnowitz und Zabrze, welche als Wege I. bezw. II. Ordnung ausgebaut worden sind, gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 a. a. D. staatlich als Kunststraßen anerkannt und in das unterm 2. Dezember 1887 in Stück 50 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Oppeln für 1887 veröffentlichte Verzeichnis derjenigen Kunststraßen des Regierungsbezirks Oppeln, auf welche die Bestimmungen des gedachten Gesetzes Anwendung zu finden haben, aufgenommen worden sind.

**Kreis Falkenberg.**

Kreischauffee von Beltz nach Groß Mahlendorf bis zur Falkenberg-Neisser Kreis-Chauffee (II. Ordnung).

Kreischauffee von Stroschwitz (beginnend an der Kreischauffee Löwen-Falkenberg-Waschelwitz) nach Klein Sarne (II. Ordnung).

**Landkreis Ratibor.**

Gemeindechauffee-Dorfstraße in Groß Peterwitz bis zur Groß Peterwitzer Zuckerrabrik (I. Ordnung)

**Kreis Rybnik.**

Kreischauffee von Nieder Wilcza über Ober Wilcza bis zum Bahnhof in Schygalowitz (I. Ordnung).

**Kreis Tarnowitz.**

Kreischauffee von Stollarzowitz über Rokittnik nach Mikulsküh (I. Ordnung).

**Kreis Zabrze.**

Gemeindechauffee-Dorfstraße in Maloschau abzweigend von der Kreischauffee Goldgrube-Freiswitz bis zum Gasthaus „Schwitzgerhäuschen“ in Maloschau (I. Ordnung).

Breslau, den 7. Mal 1913.

Der Oberpräsident.

Im Auftrage. Ebdid.

D. P. I A. 76 II. Ang. — Ic 2 XXI 277.

480. Bekanntmachung. Gemäß § 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (G. S. S. 301) wird hiermit bekannt gemacht, daß die nachbenannten Chausseen der Kreise Falkenberg, Stettowitz Land, Oppeln Land und Tarnowitz, welche als Wege I. bezw. II. Ordnung ausgebaut worden sind, gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 a. a. D. staatlich als Kunststraßen anerkannt und in das unterm 2. Dezember 1887 in Stück 50 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Oppeln für 1887 veröffentlichte Verzeichnis derjenigen Kunststraßen des Regierungsbezirks Oppeln, auf welche die Bestimmungen des gedachten Gesetzes Anwendung zu finden haben, aufgenommen worden sind.

**Kreis Falkenberg.**

Kreischauffee von Falkenberg in der Richtung nach Petersdorf und Hofsdorf (II. Ordnung).  
Gemeindechauffee-Dorfstraße in Klein Schnellen-

dorf in der Richtung auf Pleschnitz, einschließlich einer Abzweigung in der Richtung nach Buschne (II. Ordnung)

#### **Landkreis Rattowitz.**

Gemeindechauffee-Dorfstraße in Chorjow (I. Ordnung) und zwar:

- a) Straße am Redenplatz von der Königshütter Stadtgrenze bis zur Einmündung in die Redenstraße,
- b) Redenstraße,
- c) Kirchstraße und
- d) Straße am Wilhelmplatz bis zur Gräfin Laurastraße.

#### **Landkreis Oppeln.**

Kreischauffee-Bahnhofszufuhrweg in Groß Döbern bis zur Haltestelle Döbern-Krupp (I. Ordnung).

#### **Kreis Tarnowitz.**

Gemeindechauffee-Dorfstraße in Groß Jyglin (I. Ordnung).

Breslau, den 29. April 1913.

Der Oberpräsident.

Im Auftrage. E. d. K.

D. P. I. A. 809. — Ic 2 XXI 184/2.

### **Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.**

**481.** Im Interesse der Pferdezüchter, insbesondere derjenigen Stutenbesitzer, welche für ihre, nach königlichen Hengsten gefallenen Füllen den Gestütsbrand beanspruchen, werden hierdurch nachstehende Bestimmungen des königlichen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wiederholt bekannt gemacht:

1. Die Fohlenbrenntermine sollen nur dann abgehalten werden, wenn zu denselben mindestens 20 Füllen einer Station oder eines Kreises vorher angemeldet sind.

2. Die betreffenden Anmeldungen müssen während der Abfohlungszeit, spätestens aber bis zum 20. Juli jeden Jahres bei dem zuständigen königlichen Landratsamte angebracht sein. Letztere haben die Sammlung der Anmeldungen zu übernehmen und dafür Sorge zu tragen, daß die Anmeldungen alljährlich bis zum 1. August dem königlichen Oberschlesischen Landgestüt in Cosel übermittelt werden, von welchem dann die erforderlichen Brenntermine anberaumt und den königlichen Landratsämtern zur Veröffentlichung durch die Kreisblätter mitgeteilt werden. Finden sich 20 Füllen einer Station zusammen, so können dieselben an dem Stationsort gebrannt werden, sind dagegen nur 20 Füllen im Kreise angemeldet, so erfolgt das Brennen derselben in der Kreisstadt.

Oppeln, den 13. Mai 1913.

Der Regierungspräsident.

I. A. X. 870. J. A. Piegga.

**482.** Der Herr Minister des Innern hat durch Erlass vom 10. Mai d. J. dem Fug- und Sportplatz Berlin—Johannisthal G. m. b. H. in Berlin und dem Kaiserlichen Aero-Club in Berlin die Erlaubnis erteilt, zugunsten ihrer diesjährigen Fugveranstaltungen eine gemeinsame öffentliche Verlosung von Silbergegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 300 000 Lose zu je  $\frac{1}{2}$  M. ausgegeben werden und 3669 Gewinne im Gesamtwerte von 45 000 M. zur Auspielung gelangen.

Die Ziehung wird voraussichtlich im Dezember 1913 in Berlin stattfinden.

Die Ortsbehörden ersuche ich dafür Sorge zu tragen, daß der Losevertrieb nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 16. Mai 1913.

Der Regierungspräsident.

J. A.

I G. VII. Nr. 583. Simons.

**483.** Der Herr Minister des Innern hat durch Erlass vom 10. Mai d. J. dem geistlich-führenden Ausschusse für den Voguspferdemarkt in Schneidemühl die Erlaubnis erteilt, gelegentlich des im Herbst dieses Jahres in Schneidemühl stattfindenden Pferdemarktes eine öffentliche Verlosung von Wagen, Pferden, Fahrrädern und anderen Wertgegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 500 000 Lose zu je  $\frac{1}{2}$  M. ausgegeben werden und 3300 Gewinne im Gesamtwerte von 100 000 M. zur Auspielung gelangen.

Die Ziehung wird voraussichtlich im September 1913 stattfinden.

Die Ortsbehörden ersuche ich dafür Sorge zu tragen, daß der Losevertrieb nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 17. Mai 1913.

Der Regierungspräsident.

J. A.

I G. VII. Nr. 592.

**484.** Durch Beschluß des Bundesrats vom 30. v. Mts. ist für den 2. Juni 1913 die Vornahme einer Zwischenzählung der Schweine im Deutschen Reich angeordnet worden. Mit der Aufbereitung der Zählungsergebnisse ist für Preußen das königliche Statistische Landesamt beauftragt. Die Zählpapiere und zwar die Zählbezirksliste (C), die Gemeindefliste (E) und die Kreisliste (F) werden den Landräten, den Magistraten, Ober- und Bürgermeistern der Stadtkreise und der übrigen Städte von 4000 und mehr Einwohnern, durch das Statistische Landesamt unmittelbar übersandt werden. Aus dem gleichzeitig mit übersandten Anschreiben des

genannten Amtes ergibt sich das Nähere über die Ausfüllung der Zählpapiere und über die Termine ihrer Einsendung an die Kreisbehörden bezw. an das Statistische Landesamt.

Besondere Anweisungen für die Zähler, die Gemeinde- und Kreisbehörden sind nicht erlassen; in dieser Beziehung wird auf die der Zählbezirksliste und der Gemeindefliste vorgebrachten „Erläuterungen“ zur genaueren Beachtung hingewiesen; die Fristen zur Einsendung des Zählmaterials sind pünktlich innezuhalten.

Oppeln, den 20. Mai 1913.

Der Regierungspräsident.

J. A. Wild.

I d. XXIII. 1310.

**485.** Infolge der Aneignung des Bahnhofszufuhrwegs in Groß Döbern bis zur Haltestelle Döbern-Krupp, Kreis Oppeln, gemäß § 12 Ziffer 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (G. S. S. 301) als Kunststraße, erkläre ich hiermit für diese Straße die dem Chausseegelbtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeiurvergehen für anwendbar.

Oppeln, den 19. Mai 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B. Erbslöb.

Io 2. XXI 184/2.

**486.** Der Pfarrer Byciel zu Groß Grauden ist zum Ortschulinspektor der katholischen Schulen in Groß Grauden und Wittsch, Kreis Cosel, ernannt worden.

Oppeln, den 17. Mai 1913.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dr. Küster.

II C. II/III. 335.

### Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

#### **487. Ausführung von Vorarbeiten.**

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) wird hierdurch angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen geschehen zu lassen hat, die zur Vorbereitung des Umbaus des Bahnhofes Ratibor erforderlich sind. Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Eine Zerstörung von Hauslichkeiten jeder Art, sowie das Fällen von Bäumen wird aufgrund des § 5 Absatz 4 des Enteignungsgesetzes hierdurch ausdrücklich gestattet.

Oppeln, den 17. Mai 1913.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

J. B. Biehm.

Nr. D. 13. 20/1.

### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

**488. Beschluß.** Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 wird auf den Antrag der Königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B hier selbst genehmigt, daß die im Grundbuche von Rgl. Dombrowka Blatt 289 eingetragene domänenfiskalische Dorfsaue Kartenblatt Nr. 2 Parzellen Nr. 274/73 in Gesamtgröße von 0,00,86 ha von dem fiskalischen Gutsbezirk abgezweigt und mit dem Gemeindebezirk Königl. Dombrowka vereinigt werden.

Die Umgemeindung tritt nach Rechtskraft dieses Beschlusses in Kraft.

Oppeln, den 9. Mai 1913.

Der Bezirksausschuß des Landkreises Oppeln.  
gez. Hasenjäger, Graf von Garnier, Bary.

Vorstehender Beschluß wird hiermit veröffentlicht.

Oppeln, den 10. Mai 1913.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.

Lücke.

**489. Beschluß.** Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 wird auf Antrag der Königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B hier selbst genehmigt, daß die im Grundbuche von Rgl. Dombrowka Bl. 289 eingetragene domänenfiskalische Dorfsaue Kartenblatt 2 Parzellen Nr. 275/73 in Gesamtgröße von 0,00,08 ha von dem Gemeindebezirk Rgl. Dombrowka vereinigt werden.

Die Umgemeindung tritt nach Rechtskraft dieses Beschlusses in Kraft.

Oppeln, den 9. Mai 1913.

Der Bezirksausschuß des Landkreises Oppeln.  
J. B.

gez. Hasenjäger, Graf von Garnier, Bary.

Vorstehender Beschluß wird hiermit veröffentlicht.

Oppeln, den 10. Mai 1913.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.

Lücke.

**490. Beschluß.** Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 wird auf Antrag der Königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B hier selbst genehmigt, daß die im Grundbuche von Larnau, Band XVII Nr. 549 eingetragene

domänenfiskalische Dorfaue Kartenblatt 4 Parzellen Nr. 831/195 in Größe von 2,30 ar von dem fiskalischen Gutsbezirk abgezweigt und mit dem Gemeindebezirk Tarnau vereinigt werden.

Die Umgemeindung tritt nach Rechtskraft des Beschlusses in Kraft.

Oppeln, den 9. Mai 1913.

Der Kreisaußschuß.

gez. Lücke, Graf von Garnier, Varg.

Vorstehender Beschluß wird hiermit veröffentlicht.

Oppeln, den 10. Mai 1913.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Lücke.

**491. Beschluß.** Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 wird auf Antrag der Königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B hierselbst genehmigt, daß die im Grundbuche von Derschau Band VI Blatt 132 eingetragene domänenfiskalische Dorfaue, Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 551/21, 267, 276 (öffentliche Wege) in Größe von . . . . . 4,04,70 ha und Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 544/20, 251, 288 (öffentliche Gewässer) in Größe von . . . . . 0,73,30 "

Zusammen 4,78,00 ha

von dem fiskalischen Gutsbezirk abgezweigt und mit dem Gemeindebezirk Derschau vereinigt werden.

Die Umgemeindung tritt nach Rechtskraft des Beschlusses in Kraft.

Oppeln den 9. Mai 1913.

Der Kreisaußschuß.

gez. Lücke, Graf von Garnier, Varg.

Vorstehender Beschluß wird hiermit veröffentlicht.

Oppeln, den 10. Mai 1913.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Lücke.

**492. Beschluß.** Nachdem durch Beschluß des Kreisaußschusses vom 5. Juni 1912 zwischen den Gemeinden Alt Budkowitz und Dambinitz, Kreis Oppeln, eine gegenseitige Umgemeindung von Grundstücken stattgefunden hatte, stellte die Gemeinde Dambinitz von neuem den Antrag, die Gemarkungsgrenzen zwischen beiden Gemeinden anderweit zu regeln und zu diesem Zweck einige Parzellen aus dem Gemeindebezirk Alt Budkowitz in den Gemeindebezirk Dambinitz umzugemeinden.

Der Kreisaußschuß beschließt daher auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 und im Einverständnis der beteiligten Gemeinden und Grundbesitzer die Grundstücke:

1. Artikel 550 Blatt 331 Alt Budkowitz, Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 46 und 185/47, Besitzer unverehelichte Ar-

beiterin Marie Morczigemba in Dambinitz, in Größe von . . . . . 29 ar 30 qm

2. Artikel 27 Blatt 35 Alt Budkowitz, Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 96, 156/95 und 157/95, Besitzer Häusler Stefan Badura in Dambinitz in Größe von . . . . . 1 ha 76 ar 20 qm

3. Artikel 195 Blatt 281 Alt Budkowitz Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 155/95, Besitzer unverehelichte Johanna Pantof in Dambinitz, in Größe von . . . . . 51 ar 00 qm

4. Artikel 196 Blatt 282 Alt Budkowitz Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 154/95, Besitzer Häusler Josef Janus in Dambinitz, in Größe von . . . . . 51 ar 10 qm

5. Artikel 244 Blatt 345 Alt Budkowitz Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 89, 91, 92 und 93, Besitzer Landwirt Andreas und Agnes, geb. Slowik, Karwath'schen Eheleute in Dambinitz, in Größe von . . . . . 3 ha 73 ar 20 qm

6. Artikel 181 Blatt 674 Alt Budkowitz Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 90, 94, Besitzer die politische Gemeinde Alt Budkowitz, in Größe von . . . . . 33 ar 70 qm

7. Artikel 332, Blatt 472 Alt Budkowitz Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 204/82, Besitzer Häusler August Faltin in Dambinitz, in Größe von . . . . . 63 ar 80 qm

8. Artikel 529 Blatt 191 Alt Budkowitz Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 284/82, 285/82, 286/82, Besitzer Gastwirt Sorenz Sygulla in Dambinitz, in Größe von . . . . . 5 ha 02 ar 50 qm

9. Artikel 161 Blatt 456 Alt Budkowitz Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 49, Besitzer Häusler Karl und Ursula, geb. Sobotta, Wiench'schen Eheleute in Dambinitz, in Größe von . . . . . 84 ar 50 qm

10. Artikel 93 Blatt 160 Alt Budkowitz Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 43 und 44, Besitzer Häusler Frau Rosalie Buchl, geborene Klich, in Dambinitz, in Größe von . . . . . 29 ar 40 qm

Zusammen 13 ha 94 ar 70 qm

vom Gemeindebezirk Alt Budkowitz abzugeweißen und mit dem Gemeindebezirk Dambinitz zu vereinigen.

Die Umgemeindung tritt nach Rechtskraft dieses Beschlusses in Kraft.

Oppeln, den 9. Mai 1913.

Der Kreisaußschuß des Landkreises Oppeln.

gez. Lücke, Gerkenberg, Varg.

Vorstehender Beschluß wird hiermit veröffentlicht.

Oppeln, den 10. Mai 1913.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Lücke.

**493. Enteignung von Grundeigentum.** Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Umbau des Bahnhofes Ratibor zu enteignende, in der Gemeinde Studzienna, Kreis Ratibor, belegend nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Donnerstag, den 29. Mai 1913, vormittags 9<sup>1/2</sup> Uhr**, in Studzienna an Ort und Stelle anberaumt. Versammlungspunkt bei der Grundstück Blatt 1 Studzienna Herzoglich. (Pollok Klara, geb. Wycisk).

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Ab. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartenbl. (Blur)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Studzienna	2	56 a 318/57	Pollok Klara, geb. Wycisk, in Stud- zienna,	Stud- zienna Herzog- lich	I	1	Wiese Acker	— 1	63 55	10 86
2	dto.	2	aus 278/60 aus 394/61 aus 395/63	Chmiela Valentin, und dessen Ehefrau Anna, geb. Paletta, zu Studzienna,	Stud- zienna	I	43	Acker Wiese Acker	— —	55 5	41 40
	Ratibor	2	367/115						—	5	40

Oppeln, den 16. Mai 1913.

Der Enteignungskommissar.  
Conrad, Regierungsrat.

Nr. I G. XXI. 881.

**494. Enteignung von Grundeigentum.** Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Anlage des Promenadenweges „Wilde Klodnitz“ in Gleiwitz zu enteignende, in der Gemeinde Stadt Gleiwitz belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Freitag, den 30. Mai 1913, nachmittags 12<sup>1/2</sup> Uhr**, in Gleiwitz an Ort und Stelle anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Ab. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartenbl. (Blur)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Gleiwitz	20	380/11	Drenner Jfdor. Kauf- mann in Gleiwitz,	Gleiwitz	9	326	Wiese	—	7	54
2	dto.	20	486/7	Urbanek Joseph, Gast- wirt und dessen Ehe- frau Theresia, geborene Abendroth, in Maces- kowitz, Kreis Rattowitz.	dto.	3a	102	dto.	—	—	59

Oppeln, den 18. Mai 1913.

Der Enteignungskommissar.  
Conrad, Regierungsrat.

I G. XXI. 876.

5. **Enteignung von Grundeigentum.** Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Erweiterung des Bahnhofes Kandrzin zu enteignende, in den Gemarkungen Brzezek und Alt Cosel be-  
 zogene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Sonnabend, den 31. Mai 1873, nachmittags 3 Uhr**, in Kandrzin Bahnhof, Wartezimmer I. Klasse, anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (W. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung der Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
Gemarkung (Gemeinde)	Parzellen- Nummer (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
Brzezek Forstrevier	1	345/36	Fürst August Karl Chri- stian Kraft zu Hohen- lohe-Dehringen, Herzog von Meist auf Slawensitz.	Rittergut Birawa, Guts- bezirk Kandrzin — Pogorzellek			—	61	32	
		346/37						1	48	72
		351/48							11	25
		353/48							1	74
		354/48							1	44
		360/48						12	31	37
		359/47							4	48
		358/59							16	28
		357/37						5	97	32
		356/36						4	63	08
		320/34							6	86
		321/52							3	05
		322/52							—	91
		323/35						1	21	45
		324/53							1	65
		325/38 usw.							13	95
		326/45							24	01
		327/45							4	97
		328/43							14	33
		329/43							11	12
330/54		4	13							
331/40		27	23							
371/48	1	27	70							
372/58		2	79							
370/58		2	66							
373/42	4	87	04							
374/56		7	36							
376/57		13	81							
375/41		61	88							
28/1		12	58							
Gut und Gemeinde Alt Cosel	4		Rittergut Birawa, Guts- bezirk Alt Cosel							
		30/2				3	32	88		
		31/3				1	18	79		
		33/4					6	75		

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
	Gut Alt Cofel	4	29/27	Fürst August Karl Chri- stian Kraft zu Hohen- lohe Dehringen, Herzog von Meist auf Slawenitz.	ohne (öffentl. Wege)		—	6	93
		4	32/23 40/4	"	" Rittergut Birawa, Guts- bezirk Alt Cofel.		—	2 9	60 14
	Brzeżek Forstrevier	1	137/60	"	ohne	Weg	—	2	01
			145/69 115/51	"	" Rittergut Sla- wenitz, Guts- bezirk Brzeżek	"	—	6 2	57 59
			117/51 120/51	"	"	"	—	4 3	41 58

Oppeln, den 18. Mai 1913.

Der Enteignungskommissar.  
Conrad, Regierungsrat.

I G. XXI. 857.

**496. Enteignung von Grundeigentum.** Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Freilegung der Seybewitzstraße in Zabrze zu enteignende, in der Gemeinde Zabrze belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Montag, den 26. Mai 1913, mittags 12<sup>1/2</sup> Uhr**, in Zabrze an Ort und Stelle anberaumt. Versammlungspunkt bei dem Grundstück Blatt 1338 Alt Zabrze.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefördert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Vf. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignen- den oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Parzell. (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Alt Zabrze	5	885/7	Heidenreich Baleska, geb. Trybs, Maschinen- wärtterfrau in Zabrze S.	Alt Zabrze	35	1338	Acker	—	4	40

Oppeln, den 16. Mai 1913.

Der Enteignungskommissar.  
Conrad, Regierungsrat.

I G. XXI. 855.

**497. Statut**  
für den Schlachthausverband Zabrze—Zaborze.

§ 1. Die Gemeinden Zabrze und Zaborze werden unter dem Namen „Schlachthausverband Zabrze—Zaborze“ gemäß dem Zweckverbandsgesetz vom 19. Juli 1911 zu einem Zweckverbande mit dem Sitz in Zabrze vereint.

Der Zweckverband hat die Rechte einer öffent-  
lichen Körperschaft.

§ 2. Dem Zweckverbande liegt die Errichtung und Unterhaltung eines öffentlichen Schlachthauses nebst den hierzu gehörigen Anlagen zc. für die genannten Gemeinden ob.

§ 3. Ueber die Angelegenheiten des Zweckverbandes beschließt der Verbands-Ausschuß. Ausführende Behörde ist der Verbandsvorsteher, welcher zugleich den Zweckverband nach außen vertritt.

§ 4. Der Verbands-Ausschuß besteht aus Abgeordneten der Verbandsmitglieder (von Gemeinden



Zaborze und Zaborze). Die Anzahl der von den Verbandsgliedern in den Verbandsauschuß zu wählenden Abgeordneten richtet sich nach der vorhandenen Einwohnerzahl derart, daß auf je 8000 Einwohner ein Abgeordneter zu wählen ist. Hierbei wird jede angefangene Zahl von 8000 als voll gerechnet.

Jedes Verbandsglied muß mindestens durch einen Abgeordneten im Verbandsauschuß vertreten sein. Für die Einwohnerzahl der Verbandsglieder ist die Aufnahme der zuletzt stattgehabten öffentlichen Volkszählung maßgebend.

Ohne Wahl gehört dem Verbandsauschuß als Abgeordneter jedes Verbandsgliedes der Gemeindevorsteher oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied der Gemeindeverwaltung an. Die Vertretung in Behinderungsfällen erfolgt nach der Bestimmung dieser Mitglieder.

§ 5. Die Abgeordneten werden von der Gemeindevertretung auf sechs Jahre gewählt. Für jeden gewählten Abgeordneten ist ein Ersatzmann zu wählen, der im Falle der Behinderung des Ersteren auch ohne besondere Einladung besetzt ist, für ihn einzutreten. Wählbar ist jeder Gemeindeangehörige, welcher zur Ueberrahme des Amtes eines Gemeinde-Verordneten befähigt ist. Die Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt der Neugewählten in Tätigkeit. Das Amt erlischt, wenn die Bedingungen der Wählbarkeit nicht mehr vorhanden sind.

Falls außergewöhnliche Wahlen zum Ersatz innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Abgeordneter oder Ersatzmänner sich als notwendig erweisen, bleiben die neugewählten Abgeordneten oder Ersatzmänner nur bis zum Ende der Wahlperiode der Ausschiedenen in Wirksamkeit.

§ 6. Der Verbandsauschuß wählt aus seiner Mitte einen Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter desselben auf die Zeitdauer von sechs Jahren entweder durch Stimmzettel unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 81 und 82 der Landgemeindeordnung, oder, falls kein Widerspruch erhoben wird, durch Zuzuf.

§ 7. Der Verbands-Auschuß verlammt sich in dem von ihm zu bestimmenden Lokal innerhalb des Zweckverbandesbezirks, so oft er vom Verbandsvorsteher berufen wird. Die Berufung erfolgt schriftlich gegen eine Empfangsbcheinigung unter Mitteilung der Tagesordnung. Mit Ausnahme dringender Fälle müssen zwischen der Zusammenberufung und dem Verhandlungstermin mindestens zwei Tage frei bleiben. Der Verbandsvorsteher ist zur Berufung verpflichtet, wenn mindestens vier Mitglieder des Verbandsauschusses es verlangen.

Der Verbands-Auschuß beschließt über die gestellten Anträge nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt der Verbandsvorsteher den

Ausschlag. Stehen jedoch Statutenänderungen zur Erörterung oder kommt die Auflösung des Zweckverbandes in Frage, so ist eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder notwendig. Der Verbandsauschuß ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlußfähig. Eine Ausnahme findet statt, wenn nach festgestellter Beschlußunfähigkeit eine neue Sitzung zur Beschlußfassung über denselben Gegenstand anberaumt ist. In diesem Falle ist der Verbandsauschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung zur zweiten Sitzung aufmerksam zu machen.

§ 8. Der Zweckverband ist berechtigt, in sinngemäßer Anwendung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893, Gebühren und Beiträge zu erheben.

Soweit die eigenen Einnahmen die Gebühren und die Beiträge zur Befreiung der Verbandsausgaben nicht ausreichen, wird der Fehlbetrag auf die Verbandsglieder nach dem Verhältnis der in den einzelnen Verbandsgliedern vorhandenen Bevölkerungsziffer umgelegt. Der Feststellung derselben sind die Ergebnisse der letzten öffentlichen Volkszählung zu Grunde zu legen.

§ 9. Dieses Statut tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatte der königlichen Regierung zu Doppel in Kraft.

Vorstehendes Statut ist in der Sitzung der Gemeindevertretung Zaborze vom 17. Dezember 1912 angenommen worden.

Zaborze, den 11. Januar 1913.

(L. S.)

Der Gemeinde-Vorstand.

Held,	Fanus,
Bürgermeister.	Schöffe.

Vorstehendes Statut ist in der Sitzung der Gemeindevertretung Zaborze vom 7. Januar 1913 angenommen worden.

Zaborze, den 15. Januar 1913.

(L. S.)

Der Gemeinde-Vorstand.

Scherholz,	Winkler,
Gemeinde-Vorsteher.	Gemeindegchöffe.

Genehmigt auf Grund des § 9 des Zweckverbandesgesetzes vom 19. Juli 1911.

Zaborze, den 2. Mai 1913.

(L. S.)

Der Kreis-Auschuß.

Suermondt. Wolff. Hochgesand.

498. Auf Antrag des Gärtners Johann Korus und Genossen zu Golleow soll der öffentliche Weg, welcher über die Feldgrundstücke des Franz Kiewelt, Paul Szwierntna und Johann Korus nach

Grabowina führt, eingezogen werden, da ein Bedürfnis zum Weiterbestehen dieses Weges nicht mehr vorliegt und weil außerdem etwa 200 m weiter ein zweiter öffentlicher Weg nach Grabowina führt.

Dieses Vorhaben wird hiermit mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß Einsprüche dagegen binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschusses bei dem Unterzeichneten geltend zu machen sind. (§ 57 des Gesetzes vom 1. August 1883).

Erfolgt kein Einspruch, so wird dem Antrage entsprochen werden.

Der Amtsvorsteher über Golleow  
als Wegpolizeibehörde.

**199. Ortsatzung**  
über die polizeimäßige Reinigung der öffentlichen Wege im Bezirke der Landgemeinde Schlesiengrube.

Auf Grund des § 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 und der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G. S. S. 187) wird zufolge Beschlusses der Gemeindevertretung vom heutigen Tage für den Bezirk der Landgemeinde Schlesiengrube folgende Ortsatzung erlassen:

§ 1. Die polizeimäßige Reinigung einschließlich der Schneeräumung, des Bespreuens mit abstumpfsenden Stoffen und des Besprengens zur Verhinderung der Staubentwicklung, soweit ihr die öffentlichen Wege innerhalb des Gemeindebezirks unterliegen, wird von der Gemeinde übernommen.

§ 2. Die der Gemeinde nach § 1 obliegende Reinigungspflicht von öffentlichen Wegen innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke mit folgenden Maßgaben auferlegt.

Die geschlossene Ortslage umfaßt folgende Straßen und Straßenteile:

1. Hüttenstraße,
2. Bahnstraße I,
3. " II,
4. " III,
5. Poststraße,
6. Schmiedestraße,
7. Borwerkstraße,
8. Sedanstraße,
9. Schloßstraße,
10. Hintergasse,

Ausgenommen sind Brücken, Durchlässe und dergl. von öffentlichen Wegen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 des Wegereinigungsgesetzes).

Weitere Straßen und Straßenteile können nach Maßgabe der fortschreitenden Bebauung durch Beschluß der Gemeindevertretung und unter Zustimmung der Ortspolizeibehörde in die Reinigungspflicht der Anlieger einbezogen werden.

Die Reinigungspflicht der Anlieger erstreckt sich auf die Bürgersteige und die Rinnsteine und umfaßt die regelmäßige Reinigung, die Schneeräumung, das Vertreten mit abstumpfsenden Stoffen bei Glätte in der Zeit von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends und das Besprengen zur Verhütung der Staubentwicklung.

Die Reinigungspflicht bezüglich der Straßendämme und die Abfuhr der zusammengehäuften Schmutz- und Schneemassen liegt der Gemeinde ob.

§ 3. Bei Leistungsunfähigkeit von Eigentümern, worüber der Gemeindevorsteher entscheidet, übernimmt die Gemeinde die Reinigungspflicht.

§ 4. Den Eigentümern (§ 2) werden solche zur Nutzung und zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht, desgleichen Wohnungsberechtigte. (§§ 1012, 1030, 1093 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Diesen Berechtigten liegt neben den Eigentümern die Reinigungspflicht gemäß § 2 in erster Reihe ob.

§ 5. Die Gemeinde unterhält eine gemeinschaftliche Versicherung der nach §§ 2 und 4 dieses Ortsstatuts Verpflichteten gegen die Haftung aus unterlassener oder mangelhafter Begerreinigung. (§ 1.) Zur Beteiligung an dieser Versicherung sind sämtliche Verpflichteten auf ihre Kosten berechtigt.

§ 6. Dieses Ortsstatut tritt am 1. Mai cr. in Kraft.

Schlesiengrube, den 16. April 1913.

Der Gemeindevorstand.

gez. Kaczynski, Refler, Schmidt.

Die Gemeindevertretung.

gez. Wienskowitz, Leuschner.

Diesem Ortsstatut wird die polizeiliche Zustimmung erteilt.

Schlesiengrube, den 17. April 1913.

(L. S.)

Der Amtsvorsteher.

gez. Hentschel.

Vorstehende Ortsatzung, der die Ortspolizeibehörde zugestimmt hat, wird hierdurch gemäß § 6 der Landgemeindeordnung mit der Maßgabe genehmigt, daß die Satzung mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft tritt.

Beuthen, den 7. Mai 1913.

(L. S.)

Namens des Kreisausschusses.

Der Vorsitzende.

S. B.

gez. Bindels, Regierungsdirektor.

Bu. R. Nr. 769.

Vorstehende Ortsatzung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Schliefenarabe, den 14. Mai 1913.

Der Gemeindevorsteher.

К а ч а н с к и.

**500. Ortsatzung**  
über die polizeimäßige Reinigung der öffentlichen Wege im Bezirke der Landgemeinde Neuheidul.

Auf Grund des § 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 und der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G. S. 187) wird zufolge Beschlusses der Gemeindevertretung vom 10. April 1913 für den Bezirk der Landgemeinde Neuheidul folgende Ortsatzung erlassen:

§ 1. Die polizeimäßige Reinigung einschließlich der Schneerräumung, des Bestreuens mit abstumpfenden Stoffen und des Besprengens zur Verhinderung der Staubentwicklung, soweit ihr die öffentlichen Wege innerhalb des Gemeindebezirks unterliegen, wird von der Gemeinde übernommen.

§ 2. Die der Gemeinde nach § 1 obliegende Reinigungsarbeit von öffentlichen Wegen innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke mit folgenden Maßgaben auferlegt:

Die geschlossene Ortslage umfaßt folgende Straßen und Straßenteile:

1. Die Sedanstraße,
2. Die Schulstraße,
3. Die Wagnerstraße,
4. Die Grenzstraße,
5. Die Bergstraße,
6. Die Mittelstraße,
7. Die Feldstraße.

Ausgenommen sind Brücken, Durchlässe und dergl. von öffentlichen Wegen. (§ 1 Abs. 1 Satz 2 des Wegereinigungsgesetzes).

Weitere Straßen und Straßenteile können nach Maßgabe der fortschreitenden Bebauung durch Beschluß der Gemeindevertretung und unter Zustimmung der Ortspolizeibehörde in die Reinigungspflicht der Anlieger einbezogen werden.

Die Reinigungspflicht der Anlieger erstreckt sich auf die Bürgersteige und die Kimmsteine und umfaßt die regelmäßige Reinigung, die Schneerräumung, das Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen bei Glätte in der Zeit von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends und das Besprengen zur Verhütung der Staubentwicklung.

Die Reinigungspflicht bezügl. der Straßendämme und die Abfuhr der zusammengehäuften Schmutz- und Schneemassen liegt der Gemeinde ob.

§ 3. Bei Leistungsunfähigkeit von Eigentümern, worüber der Gemeindevorsteher entscheidet, übernimmt die Gemeinde die Reinigungspflicht.

§ 4. Den Eigentümern (§ 2) werden solche zur Nutzung und zum Gebrauch dingslich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht, desgleichen Wohnungsbesitzrechte (§§ 1012, 1030, 1093 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Diesen Berechtigten liegt neben den Eigentümern die Reinigungspflicht gemäß § 2 in erster Reihe ob.

§ 5. Die Gemeinde unterhält eine gemeinschaftliche Versicherung, der nach §§ 2 und 4 dieses Ortsstatuts Verpflichteten gegen die Haftung aus unterlassener oder mangelhafter Wegereinigung (§ 1). Zur Beteiligung an dieser Versicherung sind sämtliche Verpflichteten auf ihre Kosten berechtigt.

§ 6. Dieses Ortsstatut tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Neuheidul, den 10. April 1913.

(L. S.)

Der Gemeinde-Vorstand.

Balder,

Gemeinde-Vorsteher.

Dr. Hartmann,

Gemeindegchöffe.

Thomas,

Gemeindegchöffe.

Diesem Ortsstatut wird die polizeiliche Zustimmung erteilt.

Bismarckshütte, den 22. April 1913.

(L. S.)

Der Amts-Vorsteher.

Fuhrmann.

Vorstehende Ortsatzung, der die Ortspolizeibehörde zugestimmt hat, wird hierdurch gemäß § 6 der Landgemeindeordnung mit der Maßgabe genehmigt, daß die Satzung mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft tritt.

Beuthen, den 7. Mai 1913.

(L. S.)

Im Namen des Kreisaußschusses.

Der Vorsitzende.

J. B.

Windels,

Regierungsassessor.

Zu R. A. Nr. 1305.

Vorstehende Satzung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Neuheidul, den 19. Mai 1913.

Der Gemeindevorsteher.

Balder.

**501. Viehschenen.**

Festgestellt:

Schweineschenen. Rr. Beuthen: unter dem Schwarzviehschende des Bergmanns Ludwig

Salz in Scharley, Verlängerte Gartenstraße Nr. 8, und des Hausbesizers Franz Scheja in Kamin, Schulstraße 133.

**Schweinepest.** Kr. Meisse: unter dem Schweinebestande des Bauers Jhdor Kriesten in Gostitz; Kr. Tost-Gleitwitz: unter dem Schwarzviehbestande des Dominiums Brynnel; Kr. Zabrze: Schwein des Maschinenwärters Johann Spallet zu Ruda-Carlscolonie.

Erloschen:

**Schweinepeste.** Kr. Zabrze: Schweinebestand der Volksküche zu Ruda.

**Geflügelcholera.** Kr. Kattowitz: Geflügelvieh des Kaufmanns Feltz Lehmann in Brynow.

**502. Personalnachrichten**  
der königlichen Regierung zu Oppeln.

Verlehen:

der Adler der Inhaber des königlichen Hausordens von Hohenzollern: dem Lehrer Franz Mlecko in Beuthen OS.,

das königl. Preussische Verdienstkreuz in Silber: dem Maschinenwerkmeister a. D. Paul Sosnowski in Laband, Kr. Gleitwitz, dem Gemeindevorsteher Robert Ulrich in Kretsewitz, Kr. Grobschütz,

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens: dem Werkmeister Max Elsner in Laband, Kr. Gleitwitz.

das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze: dem Gutschewenwärter Lorenz Frychel in Elguth v. Gröding, Kr. Gleitwitz.

Ernannt: der bisherige kommissarische Kreisbotenstellenanwärter Dubiel zum Kreisboten bei dem königl. Landratsamt Gleitwitz vom 1. Juni d. Js. ab.

Uebertragen: dem Kreis Schulinspektor Kuhn in Königshütte die Vertretung eines beurlaubten Regierungs- und Schulrats bei der königlichen Regierung in Königsberg.